

Gesetzes über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten (VidG)

Vorentwurf vom 16. September 2017

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 28 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);
auf Antrag des Staatsrates;

*verordnet*¹:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Bedingungen und Modalitäten der Videoüberwachung durch eine Behörde an öffentlichen Orten.

² Es soll der zuständigen Behörde ermöglichen, Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte an öffentlichen Orten einzurichten, um zur Sicherheit von Personen und Gütern beizutragen.

³ Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)² findet ergänzend Anwendung.

Art. 2 Begriffe

Man versteht unter:

¹ Videoüberwachung: jegliche Beobachtung von Personen oder Gütern mittels technischer Vorrichtungen zur Aufnahme oder Übertragung von Bildern. Dabei kann es sich um ortsfeste oder mobile Vorrichtungen handeln, die befristet oder unbefristet eingerichtet werden.

² Öffentlicher Ort: der Öffentlichkeit zugängliche Grundstücke und Bauten, die zum Verwaltungsvermögen des Kantons oder der Gemeinden gehören.

³ Behörden: die Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 1 GIDA.

⁴ Videoüberwachung mit Übertragung: Videoüberwachung, bei der die Bilder übertragen werden und einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, der sich nicht auf die gesuchstellende Behörde beschränkt.

⁵ Vorübergehende Videoüberwachung: Videoüberwachung, die nicht länger als eine Woche dauert und die höchstens zweimal pro Jahr wiederholt wird, sofern sie kein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen darstellt.

¹ Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

² SGS/VS 170.2

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für sämtliche durch eine Behörde an einem öffentlichen Ort durchgeführte Videoüberwachungen.

² Dieses Gesetz gilt nicht für die Videoüberwachung:

- a) die in Anwendung der Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung³ (StPO) oder der Artikel 42, 58 und 59 des Gesetzes über die Kantonspolizei⁴ (PolG) angeordnet wird;
- b) die in Anwendung der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr⁵ (VüV-ÖV) durchgeführt wird;
- c) die in anderen Bereichen durchgeführt wird, für die der Bund zuständig ist;
- d) ohne Aufnahme- oder Übertragungsmöglichkeit, die ausschliesslich dazu dient, das Betreten oder Verlassen einer Liegenschaft, einer Baute oder einer Anlage zu ermöglichen, die einer Behörde gehört oder von dieser betrieben wird, wobei die Videoüberwachung vom Benutzer ausgelöst wird;
- e) bei der die gefilmten Personen nicht identifizierbar oder erkennbar sind;
- f) die durch Privatpersonen ohne Verbindung zu einer Behörde eingerichtet wurde.

³ Videoüberwachungsanlagen, die von Privatpersonen betrieben werden und auch den öffentlichen Raum erfassen, können gemäss Gemeinderecht der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Art. 4 Grundsätze

¹ Videoüberwachungsanlagen ohne Tonaufzeichnung können durch eine Behörde an öffentlichen Orten eingerichtet und betrieben werden, um zur Sicherheit von Personen und Gütern beizutragen. Die aufgezeichneten Informationen dürfen nur im Einklang mit den in der Bewilligung und im Gesetz festgelegten Zielen verwendet werden (Grundsatz der Zweckbindung).

² Die Videoüberwachung muss den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und von Treu und Glauben entsprechen. Insbesondere müssen Umfang, Dauer und Modalitäten der Videoüberwachung in Bezug auf die angestrebten Ziele so gewählt werden, dass der Eingriff in die Privatsphäre möglichst gering ist. Können die angestrebten Ziele mit anderen Massnahmen erreicht werden, die weniger stark in die Privatsphäre eingreifen, so sind diese der Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage vorzuziehen.

³ Die Datensicherheit ist gewährleistet.

⁴ Jegliche Videoüberwachung ist gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligungs- oder meldepflichtig.

⁵ Werden Videoüberwachungsanlagen auf einem privaten Grundstück eingerichtet, ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Das Enteignungsgesetz⁶ bleibt vorbehalten.

Art. 5 Verantwortlicher für die Videoüberwachungsanlage

¹ Innerhalb der gesuchstellenden Behörde gilt als verantwortlich für die Videoüberwachungsanlage:

- a) die entsprechende Einheit, wenn die Anlage von einer Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden ist, die dem Staatsrat unterstellt ist;

³ SR 312.0

⁴ SGS/VS 550.1

⁵ SR 742.147.2

⁶ SGS/VS 710.1

- b) das leitende Organ, wenn die Anlage von einer kantonalen oder kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden ist;
- c) die entsprechende Einheit, wenn die Anlage von einer Gemeinde eingerichtet worden ist;
- d) das vollziehende Organ, wenn die Anlage von einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des kommunalen öffentlichen Rechts eingerichtet worden ist;
- e) die leitende Person oder das leitende Organ, wenn die Anlage von einer privaten Institution, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt und/oder in der ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung besitzt oder massgeblichen Einfluss ausübt, oder von einer anderen vergleichbaren Einheit eingerichtet worden ist.

² Aufgabe des Verantwortlichen für die Videoüberwachungsanlage (nachstehend: Anlagenverantwortlicher) ist es:

- a) der Bewilligungsbehörde das Videoüberwachungsprojekt zu melden und/oder sie um Erteilung einer Bewilligung zu ersuchen;
- b) die Zustimmung des Eigentümers einer privaten Liegenschaft oder eines privaten Grundstücks, wo die Videoüberwachungsanlage eingerichtet werden soll, einzuholen;
- c) die Videoüberwachungsanlage zu betreiben und die Einhaltung der in diesem Gesetz und in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;
- d) die Anfragen von Privatpersonen im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage zu beantworten.

Art. 6 Videoüberwachung mit Übertragung

Die Videoüberwachung mit Übertragung wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass keine Personen oder persönliche Daten identifizierbar oder erkennbar sind. Es können Systeme zur Unkenntlichmachung verwendet werden.

Art. 7 Nutzungsreglement

¹ Die Videoüberwachungsanlage muss in einem Nutzungsreglement dokumentiert werden.

² Der Anlagenverantwortliche ist für die Erstellung und Aktualisierung des Nutzungsreglements zuständig.

³ Das Nutzungsreglement beschreibt insbesondere die technischen Elemente der Anlage, definiert die zur Betrachtung der aufgezeichneten Daten befugten Personen und führt die zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen aus.

Art. 8 Aufbewahrungsdauer

¹ Die aufgezeichneten Daten müssen vernichtet werden, sobald sie für die angestrebten Ziele nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf der in der Bewilligung festgelegten maximalen Aufbewahrungsdauer. Diese beträgt 96 Stunden, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. Auf keinen Fall darf sie 100 Tage übersteigen.

² Es dürfen keine Kopien der aufgezeichneten Daten über die maximale Aufbewahrungsdauer hinaus aufbewahrt werden.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.

2. Abschnitt **Bewilligung**

Art. 9 Bewilligungspflicht

¹ Die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage ist bewilligungspflichtig, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Videoüberwachung.

² Die Videoüberwachungsanlage darf nicht vor Erteilung der Bewilligung eingerichtet werden.

Art. 10 Stellungnahme des Beauftragten

¹ Vor Einreichen des Bewilligungsgesuchs übermittelt der Anlagenverantwortliche die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a bis i und Absatz 3 aufgeführten Informationen an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend: Beauftragter).

² Der Beauftragte verfügt über eine Frist von einem Monat, um eine allfällige Stellungnahme zum Videoüberwachungsprojekt abzugeben.

³ Der Beauftragte kann diese Frist vor ihrem Ablauf auf maximal drei Monate verlängern, wenn besondere Umstände (z. B. Komplexität des Projekts oder grosse Zahl gleichzeitig eingegangener Gesuche) dies rechtfertigen.

Art. 11 Bewilligungsgesuch

¹ Der Beauftragte veröffentlicht eine Gesuchsvorlage, die vom Anlagenverantwortlichen verwendet werden kann.

² Das Bewilligungsgesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Anlagenverantwortlichen;
- b) den Beschrieb der geplanten Überwachungsanlage;
- c) den zu überwachenden Bereich und den Standort der Kameras;
- d) den Grund und den Zweck der Videoüberwachung;
- e) die Personen, die Zugriff auf die Bilder und Aufzeichnungen haben;
- f) die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen;
- g) die vorgesehenen Betriebszeiten;
- h) gegebenenfalls die gewünschte maximale Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Daten;
- i) die Analyse der Risiken und der möglichen Präventionsmassnahmen sowie eine Beschreibung der Verhältnismässigkeit der Anlage;
- j) die Stellungnahme des Beauftragten oder, in Ermangelung einer solchen, den Nachweis für die Konsultation des Beauftragten.

³ Das Nutzungsreglement muss dem Bewilligungsgesuch beigelegt werden.

Art. 12 Für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde (nachstehend: Bewilligungsbehörde)

¹ Bewilligungsbehörde ist:

- a) der Staatsrat, wenn die gesuchstellende Behörde dem Kanton angegliedert ist;
- b) der Gemeinderat, wenn die gesuchstellende Behörde einer Gemeinde angegliedert ist.

² Die Befugnisse des Staatsrates sind nicht übertragbar.

³ Der Gemeinderat kann seine Befugnisse an den Staatsrat übertragen.

Art. 13 Bewilligung

¹ Die Bewilligungserteilung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) der Anlagenverantwortliche hat ein Bewilligungsgesuch eingereicht, das die Kriterien und Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt;
- b) die im Nutzungsreglement aufgeführten Massnahmen erscheinen ausreichend, um die Anforderungen dieses Gesetzes und des GIDA zu erfüllen.

² Die Bewilligung wird für die Dauer erteilt, die zur Erreichung der angestrebten Ziele nötig ist. Auf jeden Fall ist sie auf maximal fünf Jahre befristet.

³ Die Bewilligung kann nach Einreichung eines erneuten Bewilligungsgesuchs durch den Anlagenverantwortlichen zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Einschränkungen erneuert werden. Zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Informationen muss im neuen Bewilligungsgesuch die Wirksamkeit der vorhandenen Videoüberwachungsanlage im Hinblick auf die verfolgten Ziele ausgeführt werden.

⁴ Die Bewilligung enthält mindestens:

- a) die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a bis h aufgeführten Angaben;
- b) die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Videoüberwachungsanlage und die diesbezügliche Vorgehensweise;
- c) allfällige zusätzliche Bedingungen;
- d) die Rechtsmittelbelehrung.

⁵ Falls die Bewilligungsbehörde der Stellungnahme des Beauftragten nicht folgt, muss sie dies begründen.

Art. 14 Eröffnung, Veröffentlichung und Rechtsmittel

¹ Die Bewilligung wird dem Anlagenverantwortlichen und dem Beauftragten durch die Bewilligungsbehörde eröffnet.

² Im Amtsblatt des Kantons Wallis wird ein Auszug aus der Bewilligung veröffentlicht und gegebenenfalls der Privatperson eröffnet, wenn die Anlage ganz oder teilweise auf deren Grundstück eingerichtet wird.

³ Der Anlagenverantwortliche, der Beauftragte und alle von der Videoüberwachungsanlage besonders betroffenen Personen können bei der Bewilligungsbehörde Einsprache einreichen.

⁴ Der Beauftragte sowie alle besonders betroffenen Personen können beim Kantonsgericht Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Bewilligungsbehörde einreichen.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege⁷ (VVRG) anwendbar.

Art. 15 Vereinfachtes Verfahren für die vorübergehende Videoüberwachung

¹ Die vorübergehende Videoüberwachung ist grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig.

² Die vorübergehende Videoüberwachung muss allerdings den Anforderungen dieses Gesetzes sowie des GIDA vollumfänglich gerecht werden.

³ Der Anlagenverantwortliche muss den Beauftragten mindestens zwei Monate im Voraus über die vorübergehende Videoüberwachung informieren.

⁴ Die Information muss die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a bis h vorgesehenen Angaben enthalten. Überdies muss dem Beauftragten ein kurzes Nutzungsreglement unterbreitet werden.

⁷ SGS/VS 172.6

⁵ Der Beauftragte kann Anpassungen und Auflagen für die vorgesehene Anlage vorschlagen.

⁶ Falls der Anlagenverantwortliche die vom Beauftragten eingebrachten Vorschläge und Auflagen nicht zu berücksichtigen gedenkt, muss er bei der Bewilligungsbehörde ein formelles Gesuch unter Einhaltung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens gemäss Artikel 9 ff. einreichen. Der Vorschlag des Beauftragten gilt als Stellungnahme gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe j.

3. Abschnitt **Kontrolle und Entzug der Bewilligung**

Art. 16 Jährliche Beurteilung

¹ Der Anlagenverantwortliche beurteilt mindestens einmal pro Jahr die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Videoüberwachungsanlage in Bezug auf die angestrebten Ziele und die von der Bewilligungsbehörde erteilte Bewilligung.

² Diese Beurteilung und deren Ergebnisse müssen schriftlich festgehalten und der Bewilligungsbehörde sowie dem Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17 Kontrollbefugnis

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Videoüberwachungsanlage jederzeit kontrollieren.

² Der Beauftragte kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Kontrollen vornehmen. Zeigt sich, dass gegen das vorliegende Gesetz verstossen wurde, kann er dem Anlagenverantwortlichen empfehlen, die Bearbeitung zu ändern oder zu unterlassen. Wird die Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, kann er die Angelegenheit der Bewilligungsbehörde zum Entscheid vorlegen.

Art. 18 Widerruf und Rechtsmittel

¹ Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass die Videoüberwachungsanlage teilweise oder ganz gegen die Bedingungen und Modalitäten der Bewilligung oder des Gesetzes verstösst, kann sie den Anlagenverantwortlichen anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Massnahmen zu ergreifen oder, je nach Schwere des Verstosses, die Betriebsbewilligung mit sofortiger Wirkung aussetzen.

² Sie kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Grundsätze dieses Gesetzes verletzt werden, insbesondere wenn der Anlagenverantwortliche die festgestellten Mängel nicht behebt. Die Eröffnung des Widerrufsentscheids erfolgt gemäss Artikel 14 Absatz 1 und 2.

³ Der Anlagenverantwortliche, der Beauftragte und alle von der Videoüberwachungsanlage besonders betroffenen Personen können bei der Bewilligungsbehörde Einsprache einreichen. Der Beauftragte sowie alle besonders betroffenen Personen können beim Kantonsgericht Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Bewilligungsbehörde einreichen. Weder die Einsprache noch die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Im Übrigen kommt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) zur Anwendung.

Art. 19 Änderungen an der Anlage

¹ Erhebliche Änderungen an der Videoüberwachungsanlage müssen dem Beauftragten und der Bewilligungsbehörde gemeldet werden.

² Die Bewilligungsbehörde kann ihre Bewilligung aufgrund der Änderungen anpassen, die unter Einhaltung der Bewilligungsmodalitäten vorgesehen sind.

4. Abschnitt **Information**

Art. 20 Kennzeichnung

¹ Videoüberwachungsanlagen müssen durch ein Hinweisschild an der Grenze zum überwachten Bereich gekennzeichnet werden.

² Das Hinweisschild muss auf die Videoüberwachung aufmerksam machen (beispielsweise mit einem Piktogramm) sowie Namen und Kontaktdaten des Anlagenverantwortlichen enthalten.

³ Im Sinne einer besseren Information kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die Verwendung einheitlicher Hinweisschilder und Piktogramme anordnen.

Art. 21 Liste

¹ Der Beauftragte veröffentlicht eine laufend aktualisierte Liste mit sämtlichen Videoüberwachungsanlagen, die dem vorliegenden Gesetz unterstellt sind.

² In dieser Liste müssen für jede Videoüberwachungsanlage insbesondere der überwachte Bereich sowie der Anlagenverantwortliche und dessen Kontaktdaten genannt werden.

³ Der Staatsrat und der Gemeinderat stellen den interessierten Personen zudem die Liste mit sämtlichen Videoüberwachungsanlagen auf deren Gebiet zur Verfügung.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Für Videoüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits in Betrieb sind und im Einklang mit früheren Regelungen stehen, muss innert einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 11 ff. gestellt werden. Andernfalls müssen die Videoüberwachungsanlagen spätestens nach Ablauf dieser Frist ausser Betrieb genommen werden. Die Bewilligungsbehörde kann einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Die kommunalen Regelungen zur Videoüberwachung bleiben bis zur Bewilligungserteilung gemäss Artikel 1 ausschliesslich für Videoüberwachungsanlagen, die bereits in Betrieb sind, in Kraft. Dem vorliegenden Gesetz widersprechende Bestimmungen sind ab dessen Inkrafttreten für neue Videoüberwachungsanlagen nicht mehr anwendbar. Dies gilt auch für die Regeln in Sachen Aufbewahrungsdauer der Bilder.

Art. 23 Inkrafttreten und Referendum

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.